

An den Präsidenten des Landtages
Herrn André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Nur per E-Mail an:
anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME
17/556
Alle Abg

Berlin, 24. April 2018

BauModG – Anhörung A02 – 04.05.2018
Novelle der LBO NRW

Sehr geehrter Herr Kuper,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Novelle der LBO NRW Stellung zu nehmen und nehmen diese Möglichkeit gern wahr.

Nachfolgend finden Sie unsere Anmerkungen:

1. Notwendige Aufzüge nach § 39 Abs.4

a) Bewertung § 39 Abs. 4:

Die Novelle der LBO sieht vor, dass in Gebäuden mit mehr als fünf oberirdischen Geschossen mindestens ein Aufzug Krankentragen und Lasten aufnehmen kann. Dieser Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Nutzungseinheiten in dem Gebäude aus barrierefrei erreichbar sein.

Ausnahmen sind nur zulässig für Haltestellen im obersten Geschoss und in den Kellergeschossen, wenn diese nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können. Ebenso kann im Falle der Aufstockung von der Errichtung eines Aufzugs abgesehen werden, wenn dieser nur unter besonderen Schwierigkeiten errichtet werden kann.

In beiden Alternativen stellt die vorgesehene Regelung auf das Tatbestandsmerkmal der „besonderen Schwierigkeiten“ ab. Es handelt sich mithin um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der auszulegen ist. In der Praxis führen derart unbestimmte Rechtsbegriffe oftmals zu Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten, da ihr eigentlicher Regelungsgehalt oftmals erst nach geraumer Zeit durch die Rechtsprechung definiert wird.

Hauptstadtbüro

Unter den Linden 42
10117 Berlin | Deutschland
T: +49 (0) 30 - 20 21 585 – 0
F: +49 (0) 30 - 20 21 585 – 29
info@zia-deutschland.de
www.zia-deutschland.de

Europabüro

Rue Marie de Bourgogne 58
B-1000 Brüssel | Belgien
Telefon: +32 (0) 2 - 792 10 05
Telefax: +32 (0) 2 - 792 10 30

Vorstand:

Dr. Andreas Mattner (Präsident)
Jan Bettink
Rolf Buch
Martina Hertwig
Ulrich Höller
Dr. Jochen Keysberg
Jochen Schenk
Bärbel Schomberg
Christian Ulbrich
Thomas Zinnöcker

Dr. Eckart John von Freyend
(Ehrenpräsident)

Präsidium:

Andrea Agrusow
Klaus Beine
Martin Eberhardt
Birger Ehrenberg
Rainer Eichholz
Jürgen Fenk
Alexander Gebauer
Dr. Jürgen Gehb
Günter Manuel Giehr
Dr. Michael Hartung
Thomas Hegel
Andreas Heilbrock
Prof. Dr. Tobias Just
Sascha Klaus
Werner Knips
Barbara A. Knoflach
Axel König
Dr. Reinhard Kutscher
Matthias Leube
Reinhard Müller
Dr. Andreas Muschter
Andreas Pohl
Oliver Porr
Dr. Georg Reutter
Daniel Riedl
Rupprecht Rittweger
Martin Schramm
Dr. Christoph Schumacher
Jürgen Schwarze
Dr. Zsolt Sluitner
Ulrich Steinmetz
Dirk Tönges
Peter Tzeschlock
Dr. Hans Volkert Volckens
Gabriele Volz
Gert Waltenbauer
Brigitte Walter
Sonja Wärtges
Dr. Marc Weinstock
Claus Wisser

Geschäftsführer:

Klaus-Peter Hesse
Gero Gossler (komm.)

VR 25863 B (Berlin-Charlottenburg)

Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit wird demgegenüber nicht erwähnt. Das vorgesehene Tatbestandsmerkmal der besonderen Schwierigkeiten stellt auf den ersten Blick vielmehr auf die technische Situation des Einbaus ab. Es kann zwar auch das Kriterium der Wirtschaftlichkeit enthalten, erschöpft sich jedoch nicht darin.

b) Petitum:

Anstelle des Tatbestandsmerkmals der besonderen Schwierigkeiten sollte auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit des Einbaus abgestellt werden. Auch bei diesem Kriterium handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der jedoch erheblich konkreter ist, als die gewählte Regelung.

2. Einhaltung von Bauantragsgenehmigungsfristen

a) Bewertung § 64 Abs. 2:

Eine Abschätzung über die Dauer eines Genehmigungsverfahrens lässt die Novelle der LBO weiterhin nicht zu. Sofern ein Bebauungsplan vorliegt, sieht die LBO eine Prüfungsdauer von 6 Wochen, bei Vorliegen von wichtigen Gründen maximal 12 Wochen, vor. Ebenso bei Vorliegen eines positiv beschiedenen Vorbescheids. Die Prüfungsdauer des Vorbescheids ist zeitlich nicht definiert. In allen anderen Fällen, insbesondere auch für Bauanträge in Gebieten nach § 34 BauGB besteht keine Vorgabe für die Genehmigungsdauer.

Durch die fehlenden Vorgaben für die Genehmigungsdauer ist es dem Antragsteller vielfach nicht möglich einen belastbaren Zeitplan zu erstellen und einzuhalten, wodurch Kosten (Lagerkosten, Bereitstellungsgebühren, Nachunternehmerwechsel etc.) entstehen können.

b) Petitum:

Die Höchstdauer der Genehmigungsverfahren sollte verbindlich festgeschrieben werden, insbesondere auch für Verfahren in Gebieten nach § 34 BauGB.

Wir würden uns sehr freuen, wenn unsere Ausführungen dazu beitragen, noch offene Fragen zu klären und freuen uns auf den weiteren Austausch.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Krüger
Senior Referent Recht